



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

07.07.2026

SP-Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Ausgangslage

Mit der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» wurde im Mai 2025 die zweite Konzernverantwortungsinitiative mit rund 287'000 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Bundesrat legt nun mit dem Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) einen indirekten Gegenvorschlag vor. Ziel der Vorlage ist es, die Schweizer Gesetzgebung an die internationalen Entwicklungen im Bereich der Unternehmensverantwortung anzupassen und insbesondere den Anschluss an die Regulierungsentwicklungen in der Europäischen Union sicherzustellen.

Seit der Abstimmung über die erste Konzernverantwortungsinitiative im Jahr 2020 hat sich das internationale Umfeld wesentlich verändert. Insbesondere die Europäische Union hat mit der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) sowie den Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) deutlich weitergehende und verbindlichere Regeln geschaffen. Die Schweiz verfügt demgegenüber weiterhin lediglich über punktuelle Regelungen, welche den Anforderungen an eine wirksame Unternehmensverantwortung nicht genügen.

Aus Sicht der SP Schweiz besteht deshalb Handlungsbedarf. Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung und ausbeuterische Arbeitsbedingungen entlang globaler Wertschöpfungsketten dürfen nicht durch Schweizer Unternehmen verursacht oder begünstigt werden. Gleichzeitig liegt es im Interesse eines glaubwürdigen und

zukunftsfähigen Wirtschaftsstandorts Schweiz, dass für alle Unternehmen vergleichbare und verbindliche Regeln gelten.

2. Grundsätzliche Haltung der SP Schweiz

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative vorlegt. Die Vorlage stellt einen wichtigen Schritt in Richtung einer verantwortungsvolleren Unternehmensführung dar und orientiert sich an internationalen Entwicklungen.

Allerdings übernimmt die Vorlage zentrale Elemente der europäischen Regelungen nur teilweise und weist in mehreren Bereichen Lücken auf. Dadurch droht die Schweiz auch künftig hinter den internationalen Standards zurückzubleiben. Insbesondere beim Geltungsbereich, bei den Haftungsbestimmungen sowie bei der Ausgestaltung der Aufsicht bestehen aus Sicht der SP Schweiz wesentliche Defizite.

Die SP Schweiz unterstützt deshalb die Stossrichtung der Vorlage, erachtet jedoch verschiedene Nachbesserungen als notwendig, damit die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die detaillierte **Stellungnahme der Koalition für Konzernverantwortung, deren inhaltliche Einschätzungen und Änderungsvorschläge wir vollumfänglich mittragen.**

Wir beschränken uns nachfolgend auf jene Punkte, die aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung sind.

3. Zu den wichtigsten Bestimmungen

3.1. Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten (Art. 4 E-NUFG)

Die SP Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat verbindliche Sorgfaltspflichten für grosse Unternehmen einführen will. Die vorgesehenen Schwellenwerte sind jedoch sehr hoch angesetzt. Dadurch wird nur ein kleiner Teil der Unternehmen erfasst, obwohl auch ausserhalb dieser Unternehmensgruppe erhebliche Risiken für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden bestehen können.

Aus Sicht der SP Schweiz muss deshalb neben der Unternehmensgrösse auch das konkrete Risiko berücksichtigt werden. Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entstehen nicht ausschliesslich bei den grössten Unternehmen, sondern konzentrieren sich häufig in bestimmten Branchen und Geschäftsmodellen, so beispielsweise im Abbau von oder Handel mit Rohstoffen – einem für die Schweiz wichtigen Markt – oder im Umfeld internationaler Sportverbände. Die gesetzlichen Pflichten müssen deshalb dort greifen, wo die Risiken besonders hoch sind.

Die SP Schweiz fordert deshalb, dass der Bundesrat **zusätzlich zu den allgemeinen Schwellenwerten risikobehaftete Sektoren identifiziert und für diese tiefere Schwellenwerte vorsieht.** Als Orientierung können die Schwellenwerte dienen, die bereits für die Transparenzpflichten von Rohstoffunternehmen im schweizerischen Recht gelten, nämlich 20 Millionen Franken Bilanzsumme, 40 Millionen Franken

Umsatzerlös oder 250 Vollzeitstellen. Unternehmen in Branchen mit erhöhten Risiken für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden sollen unabhängig von ihrer Grösse angemessenen Sorgfaltspflichten unterstellt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Regulierung tatsächlich dort Wirkung entfaltet, wo die grössten Risiken bestehen.

3.2. Haftung (Art. 15-19 E-NUFG)

Die SP Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat im Grundmodell eine eigenständige Haftungsnorm für Verletzungen der gesetzlichen Sorgfaltspflichten vorsieht. Sorgfaltspflichten können ihre Wirkung nur entfalten, wenn ihre Missachtung auch rechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Die vom Bundesrat alternativ vorgeschlagene Variante, welche auf eine ausdrückliche Haftungsnorm verzichten und lediglich auf die allgemeinen Regeln des Obligationenrechts verweisen würde, lehnt die SP Schweiz klar ab. Eine solche Lösung würde die Rechtsdurchsetzung erheblich erschweren und den praktischen Nutzen der neuen Sorgfaltspflichten stark relativieren.

Die SP Schweiz fordert deshalb, **am vorgeschlagenen Grundmodell festzuhalten**. Allerdings bleibt auch diese Variante hinter einer **Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR** zurück. Im Unterschied zum Grundmodell, das hinsichtlich der Haftungsvoraussetzungen weitgehend der Logik der allgemeinen Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR folgt, müssten Geschädigte bei der Geschäftsherrenhaftung nicht nachweisen, dass der Konzern seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Angesichts der erheblichen Informationsasymmetrien zwischen den betroffenen Personen und den Unternehmen ist ein solcher Nachweis in der Praxis häufig kaum zu erbringen. Bei der Geschäftsherrenhaftung haftet ein Unternehmen grundsätzlich für Schäden, die durch von ihm kontrollierte Gesellschaften oder beauftragte Dritte verursacht werden, sofern diese im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit handeln. Dieses Modell trägt den tatsächlichen Macht- und Einflussverhältnissen in Konzernen und globalen Wertschöpfungsketten besser Rechnung und schafft wirksamere Anreize zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden.

Weiter unterstützt die SP Schweiz die vorgesehene Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von drei auf fünf Jahre sowie die Pflicht zur Offenlegung relevanter Beweismittel (Art. 18-19 E-NUFG). Diese Bestimmungen stellen wichtige Mindestvorgaben dar. Zusätzlich ist jedoch auch die **absolute Verjährungsfrist** anzupassen. Gerade bei Umweltzerstörungen oder Menschenrechtsverletzungen treten Schäden oftmals erst viele Jahre später zutage. **Die SP Schweiz fordert deshalb die Anpassung von Art. 18 E-NUFG dahingehend, dass keine Verjährung eintritt, solange ein Anspruch aus objektiven Gründen nicht vor Gericht geltend gemacht werden konnte.**

3.3. Aufsicht und Durchsetzung (Art. 20 E-NUFG)

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich **die Schaffung einer spezialisierten Aufsichtsbehörde** sowie das vorgesehene dreistufige System aus Transparenzpflichten der Unternehmen, risikobasierten behördlichen Kontrollen und administrativen Massnahmen beziehungsweise Sanktionen. Eine wirksame Aufsicht ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die gesetzlichen Sorgfalts- und Transparenzpflichten nicht bloss auf dem Papier bestehen bleiben. Die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage ist deshalb zu begrüssen.

Gleichzeitig sieht die SP Schweiz in mehreren Bereichen Nachbesserungsbedarf.

Erstens müssen die **Rechte von Personen gestärkt werden, die von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden entlang globaler Wertschöpfungsketten betroffen sind**. Die Wirksamkeit der Aufsicht hängt entscheidend davon ab, dass Betroffene nicht nur Verstösse melden können, sondern auch Zugang zu Informationen über die Behandlung ihrer Meldung erhalten und ihre Rechte wirksam durchsetzen können (Rechtsweggarantie, Art. 29a BV). Die SP Schweiz fordert deshalb, dass die **Informationsrechte betroffener Personen gestärkt** werden und ausdrücklich klargestellt wird, dass **Personen, die durch eine Pflichtverletzung in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sind, die entsprechenden Verfahrens- und Beschwerderechte** wahrnehmen können. Nur so wird gewährleistet, dass die Aufsicht nicht zu einem rein behördlichen Verfahren ohne wirksame Beteiligungsmöglichkeiten für Betroffene wird.

Zweitens lehnt die SP Schweiz die in Art. 24 E-NUFG vorgesehene Ausnahme vom **Öffentlichkeitsprinzip** ab. Eine wirksame Aufsicht setzt Transparenz und Nachvollziehbarkeit voraus. Die vorgeschlagene Regelung würde zentrale Dokumente wie Prüfberichte, Risikobeurteilungen oder verfügte Massnahmen weitgehend der öffentlichen Kontrolle entziehen, obwohl das geltende Öffentlichkeitsgesetz den Schutz berechtigter privater Interessen bereits ausreichend gewährleistet. Die SP Schweiz fordert deshalb die **ersatzlose Streichung von Art. 24 E-NUFG**. Zudem sollen **rechtskräftige Entscheide der Aufsichtsbehörde veröffentlicht** werden. Während bei laufenden Verfahren berechnete Interessen für eine gewisse Vertraulichkeit sprechen können, überwiegt nach Abschluss des Verfahrens das öffentliche Interesse an einer transparenten und nachvollziehbaren Aufsichtstätigkeit.

Drittens erachtet die SP Schweiz die in Art. 33 E-NUFG vorgesehene **Verjährung** verwaltungsrechtlicher Massnahmen und Sanktionen als problematisch. Die internationalen Leitlinien der UNO und OECD verlangen eine fortlaufende, risikobasierte Prüfung der Unternehmenstätigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Auch die europäische Regelung basiert auf diesem Verständnis einer kontinuierlichen und präventiven Aufsicht. Die vorgesehene Verjährungsfrist steht im Widerspruch zu diesem Ansatz, da Risiken und Pflichtverletzungen oftmals über viele Jahre hinweg bestehen oder erst nach längerer Zeit erkennbar werden. Sie kann

damit die Wiederherstellung rechtmässiger Zustände bei fortbestehenden Risiken erschweren und die Wirksamkeit der Aufsicht beeinträchtigen. Die SP Schweiz fordert deshalb die Streichung von Art. 33 E-NUFG.

4. Schlussbemerkung

Die SP Schweiz unterstützt das Ziel des Bundesrates, die Unternehmensverantwortung in der Schweiz zu stärken und die Gesetzgebung an die internationalen Entwicklungen anzupassen. Der vorliegende Entwurf enthält wichtige Fortschritte, bleibt jedoch in mehreren Bereichen hinter den internationalen Standards zurück.

Damit die Vorlage einen wirksamen Schutz von Menschenrechten und Umwelt gewährleistet und den Anforderungen der UNO-Leitprinzipien, der OECD-Leitsätze sowie der europäischen Entwicklungen gerecht wird, sind insbesondere beim Geltungsbereich, bei der Haftung sowie bei der Ausgestaltung der Aufsicht Nachbesserungen erforderlich. Die SP Schweiz fordert den Bundesrat deshalb auf, die Vorlage entsprechend zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Carla Müller
Politische Fachreferentin